



## Nachsitzen - Strafen

### Fragestellung

---

Welche Strafen sind zulässig bzw. ist Nachsitzen als Strafe zulässig?

---

### Rechtliche Grundlagen

---

Im Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11) ist in § 24 Abs. 1 und 2 festgehalten, dass gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, Disziplinar massnahmen angeordnet werden können. Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.

Die Disziplinarischen Anordnungen sollen den Betroffenen zu einem Verhalten führen, das zu keinen weiteren Beanstandungen Anlass gibt.

Die Sanktionen können von der Ermahnung über Arrest bis zur Wegweisung reichen. Arrest ist stets unter Aufsicht und mit sinnvoller Beschäftigung zu vollziehen. Der Beizug des Hauswartes oder anderer Personen kann unter pädagogischen wie unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten zu Problemen Anlass geben (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 411).

---

### Antwort

---

Wenn also ein Schüler als Disziplinar massnahme unter Aufsicht einer Lehrperson z.B. am Mittwochnachmittag nachsitzen muss und dabei sinnvoll beschäftigt wird, ist dies zulässig.

### Ausführungen von Denise Buxtorf, Rechtsdienst DBK, "Schulinfo Zug"

(Peter Hofmann, Recht handeln – Recht haben, Ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer, Verlag LCH):

#### Schule und Recht — Wem darf ich was befehlen? — Schulinfo Zug (zg.ch)

«Es ist nicht gestattet, Schülerinnen und Schüler ohne vorgängige Orientierung der Erziehungs berechtigten beispielsweise eine Stunde "nachsitzen" zu lassen. Ein solches Verhalten greift in die Rechte der Erziehungsberechtigten ein.»

«Der Hauswart darf lediglich Anordnungen treffen, welche dem Schutz der Anlagen und des Mobiliars dienen. Er darf die Schülerinnen und Schüler aber nicht bestrafen, auch nicht, wenn sie beispielsweise beim Rauchen erwischt werden. Anders verhält es sich bei einer Wiedergutmachung des Schadens, z. B. die Reinigung einer verschmierten Wand. In diesem Fall ist es korrekt, wenn die Täterinnen und Täter unter Aufsicht des Hauswarts arbeiten. Vergisst ein Schüler jedoch regelmässig, die Hausaufgaben zu erledigen, so kann als Sanktion nicht ein Arbeitseinsatz beim Hausdienst ausgesprochen werden. Eine Strafe sollte im Zusammenhang mit dem entsprechenden Schulfach stehen und von einer dafür zuständigen Lehrperson vollzogen werden.»

---